

*Interne Notiz des Finanz- und Wirtschaftsdiensts  
des Politischen Departements<sup>1</sup>*

OECD-STÜTZUNGSFONDS<sup>2</sup>

Bern, 25. März 1975

*I. Allgemeines*

1. Im Anschluss an die drastische Ölpreiserhöhung Ende 1973<sup>3</sup> wächst die Gefahr, dass gewisse ölimportierende Staaten zur Eindämmung ihrer Defizite zu Handels- und Zahlungsrestriktionen greifen müssen. Um ihr zu begegnen, sind in verschiedenen internationalen Gremien Massnahmen geprüft und getroffen worden, um die Rückschleusung der Petrodollars<sup>4</sup> zu erleichtern und die Zahlungsfähigkeit der Importländer aufrechtzuerhalten. So wurde im November 1974 eine Sachverständigengruppe des Zehnerklubs beauftragt, die Vorschläge Kissingers/Simons und des OECD-Generalsekretärs zu prüfen, im Rahmen der OECD ein «Sicherheitsnetz» zu schaffen. Im Januar dieses Jahres wurde das Gremium zu einer OECD-Arbeitsgruppe umgestaltet. Die Schweiz liess sich an diesen Arbeiten durch die Schweizerische Nationalbank und in der zweiten Phase auch durch das Finanz- und Zolldepartement vertreten<sup>5</sup>.

Der Abkommensentwurf liegt nun vor. Voraussichtlich werden ihn sämtliche OECD-Länder auf Ministerebene am 9. April 1975<sup>6</sup> in Paris unterzeichnen.

2. Mit dem Stützungsfonds – auch Solidaritätsfonds genannt – sollen OECD-Ländern, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten Darlehen bis zu sieben Jahren Laufzeit gewährt werden. Das kreditempfangende Land hat dabei auf eine Politik von Importrestriktionen

---

1. *Notiz*: CH-BAR#E2001E-01#1987/78#1281\* (C.41.780.20.0). *Verfasst und unterzeichnet von E. Thurnheer. Die Notiz wurde von J. Zwahlen an P. Graber übermittelt.*

2. *Vgl. dazu die Notiz von A. Peter an G.-A. Chevallaz vom 17. Februar 1975, dodis.ch/39722; die Notiz von P. R. Jolles an E. Brugger und A. Hasler vom 27. März 1975, dodis.ch/39674 sowie das BR-Prot. Nr. 2233 vom 26. November 1975, dodis.ch/40804.*

3. *Zur Ölkrise vgl. Dok. 49, dodis.ch/39686, Anm. 4.*

4. *Zur Problematik der Petrodollars vgl. Dok. 123, dodis.ch/39500. Zur Ölfazilität des Internationalen Währungsfonds vgl. das Protokoll Nr. 320 des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank vom 13. März 1975, dodis.ch/39635.*

5. *Vgl. dazu Doss. wie Anm. 1.*

6. *Accord portant création d'un fonds de soutien financier de l'Organisation de coopération et de développement économiques vom 9. April 1975, Doss. wie Anm. 1.*



oder unangemessener Exportförderung zu verzichten und ist gehalten, sich vorgängig nach andern Kreditquellen umzusehen. Die Finanzierung erfolgt entweder durch direkte Beiträge an den Fonds oder durch die Aufnahme von Anleihen mit multilateraler Garantie. Der Stützungsfonds hat eindeutig wirtschaftlich defensiven Charakter und wird im Rahmen der OECD, wenn auch mit eigener Rechtspersönlichkeit, errichtet.

## *II. Bedeutung für die Schweiz*

1. Sofern der Fonds nicht eine gemeinsame Anleiheaufnahme beschliesst, sind die wichtigsten Finanzierungsmöglichkeiten für den schweizerischen Beitrag die folgenden:

- Entnahme aus den Devisenreserven der Schweizerischen Nationalbank mit Garantieleistung des Bundes. Diese Massnahme dürfte aus der heutigen Sicht am ehesten in Frage kommen.
- Aufnahme einer Anleihe durch den Bund auf dem schweizerischen Kapitalmarkt. Die hohen Kapitalbedürfnisse der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft lassen eine solche Möglichkeit vorderhand als inopportun erscheinen.
- Aufnahme einer Anleihe durch den Bund auf dem internationalen Kapitalmarkt, vorweg bei den OPEC-Ländern. Zwar würde diese Variante dem Recycling am ehesten gerecht (Abschöpfung anlagesuchender Petrodollars), doch dürfte sie aus politischen wie monetären Gründen nicht zweckmässig sein.

2. Im Hinblick auf unsere Neutralitätspolitik ist folgendes zu bemerken:

- a) Es können ähnliche Argumente – und in noch überzeugenderer Weise – wie im Fall des Beitritts zur Internationalen Energieagentur<sup>7</sup> angeführt werden. Auch Österreich und Schweden haben nach aufmerksamer Prüfung keine Neutralitätsbedenken. Dem Fonds liegen in der Tat die gleichen Prinzipien der Zusammenarbeit zu Grund wie der OECD; er ist ein Instrument der Solidarität und nicht der Konfrontation, das keinem andern Zweck dient, als jenem, für den die OECD geschaffen worden ist. Grundsätzlich übernimmt die Schweiz keine neuen politischen Bindungen.
- b) Es darf daran erinnert werden, dass die Schweiz 1950 der Europäischen Zahlungsunion<sup>8</sup> und dann dem Europäischen Währungsabkommen vom 5. August 1955<sup>9</sup> beigetreten ist, der die Schaffung eines europäischen Fonds zur Erteilung von kurzfristigen Krediten im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten vorsah. Diese Zusammenarbeit wurde nicht nur als vereinbar mit der schweizerischen Neutralität angesehen, sondern die Intensivierung der Zusammenarbeit wurde geradezu durch wirtschaftliche und politische Gründe erklärt.
- c) Die Beschlüsse des Fonds werden einstimmig oder in genau definierten Fällen durch Mehrheitsbeschlüsse gefasst. Solche Lösungen wurden auch in andern Organisationen gewählt, denen die Schweiz beigetreten ist, z. B. bei den Rohstoffabkommen. Jedes Land besitzt ein Stimmrecht gemäss

7. Vgl. dazu Dok. 110, dodis.ch/38752.

8. Vgl. dazu DDS, Bd. 18, Dok. 55, dodis.ch/8164.

9. Europäisches Währungsabkommen vom 5. August 1955, AS, 1959, S. 155–185.

seiner Quote, wobei die Beschlüsse auch die Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Staaten finden müssen. Insbesondere kann auch keine Quotenerhöhung gegen den Willen eines Staates durchgesetzt werden.

3. Als internationales Vertragswerk müsste das Abkommen grundsätzlich vorgängig der Ratifikation durch den Bundesrat den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden<sup>10</sup>.

Der von den Räten in der Frühjahrsession verabschiedete BB über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen<sup>11</sup> ermächtigt in Artikel 1 den Bundesrat, zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen der internationalen Währungsbeziehungen an internationalen Stützungsaktionen zugunsten anderer Währungen mitzuwirken und in diesem Rahmen zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen mit internationalen Organisationen abzuschliessen. Nach Artikel 2 dürfen die zu diesem Zweck gewährten Kredite und eingegangenen Garantieverpflichtungen den Gesamtbetrag von 1500 Millionen Franken nicht übersteigen und ihre Laufzeit sieben Jahre nicht überschreiten. In der Botschaft zum erwähnten BB<sup>12</sup> wird zusätzlich erklärt, es stehe noch nicht fest, welche der internationalen Organisationen mit der Lösung der Probleme im Zusammenhang mit dem Recycling betraut wird. Aus diesem Grunde dränge sich eine möglichst allgemein gefasste Ermächtigungsnorm auf. Im Einvernehmen mit der Völkerrechtsdirektion sind wir der Auffassung, dass die vom Parlament verlangte Ermächtigung sehr weit geht und eine Teilnahme der Schweiz am OECD-Stützungsfonds vom Bundesrat in eigener Kompetenz entschieden werden kann.

Da zwei Jahre nach Inkrafttreten keine Kredite mehr erteilt werden und die Kredite nach sieben Jahren auslaufen, stellt sich auch das Problem des fakultativen Referendums gemäss BV 89, Abs. 4 nicht.

4. Das Zustandekommen des Fonds liegt in unserem eigenen Interesse, indem die Gefahr eines Auseinanderbrechens des internationalen Handels- und Zahlungssystems vermindert werden kann. Die schweizerische Mitwirkung soll aber möglichst auch gegen Konzessionen anderer OECD-Mitgliedstaaten eingehandelt werden, insbesondere auf dem Währungssektor. Man kann sich fragen, ob wir nicht anlässlich der Unterzeichnung<sup>13</sup> eine Erklärung abgeben sollten, wonach wir eine verstärkte Solidarität der OECD-Länder auf dem Gebiet der Wechselkurspolitik erwarten.

---

10. Dieselbe Frage wurde beim Beitritt der Schweiz zum Internationalen Energieprogramm der OECD diskutiert. Vgl. dazu die Notiz von P. R. Jolles an E. Brugger vom 28. Januar 1975, dodis.ch/38748.

11. Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen vom 20. März 1975, BBl, 1975, I, S. 1150 f. Zu dessen Anwendung auf diesen Fall vgl. die Notiz von E. Thurnheer an P. Graber vom 17. November 1975, dodis.ch/39905 sowie das BR-Prot. Nr. 2233 vom 26. November 1975, CH-BAR#E1004.1#1000/9#824\*.

12. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Erneuerung des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen vom 27. Januar 1975, BBl, 1975, I, S. 614–625. Vgl. dazu das BR-Prot. Nr. 139 vom 27. Januar 1975, dodis.ch/39682.

13. Vgl. dazu das BR-Prot. Nr. 560 vom 26. März 1975, dodis.ch/39904.

5. Nach unsern Informationen soll sich Herr Bundesrat Chevallaz bei der Unterzeichnung durch Mitarbeiter seines Departements und der Nationalbank begleiten lassen. Die Zusammensetzung der Delegation sollte u. E. auch im Bundesrat besprochen werden; es könnte angezeigt scheinen, dass ihr auch ein Vertreter unseres Departements<sup>14</sup> angehören würde.

---

14. J. Zwahlen, vgl. Anm. 13.